

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

BRB-vB

10.05.2023

Anfrage zu TOP 7 / DS-Nr. 23/0190 - Beschluss über die Einleitung eines Vergabeverfahrens für die Beschaffung von mobilen Endgeräten

Anfrage Bündnis 90/Die Grünen, Ds.-Nr.: 23/0214

Beratungsfolge

Haupt- und Digitalisierungsaus-
schuss

Sitzungstermin

10.05.2023

Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die aufgeführten Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Für welche Fachbereiche bzw. Fachdienste wird mit welcher Anzahl von Smartphones und Tablets kalkuliert? Wie ist die jeweilige Begründung, dass die jeweiligen Geräte (ggf. beide) für die Mitarbeiter*innen erforderlich bzw. sinnvoll sind?

Antwort zu Frage 1:

Für die Bereitstellung von mobilen Endgeräten (iPhones, iPads) existiert bei der Stadt Sankt Augustin ein Kriterienkatalog gemäß Dienstanweisung 10-17 (Technische Leitlinie zur Nutzung mobiler Geräte). Demnach müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Außendienst oder Projektarbeit oder regelmäßige Arbeit außerhalb der Diensträume / hoher Abstimmungsaufwand,
- regelmäßige Terminabstimmung außerhalb der Diensträume notwendig,
- die beauftragte Person übt fachliche Beratung aus, bei der niederschwellige mobile Erreichbarkeit nützlich ist.
- Keine andere Möglichkeit an den Netzwerkdiensten der Stadtverwaltung teil zu haben und damit aus dienstlichen Gründen notwendig ist.

Der Bedarf an 134 iPhones stellt sich wie folgt dar:

FDL0/10	1
FD1/10	10
FD10/10	2

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
 Bonn-Rhein-Sieg
 Straßenbahn: 66, 67
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

FD10/20	1
3/20	1
3/50	1
3/50	1
3/50	1
4/30	1
FD5/40	1
FD5/60	2
BNU	1
FD9/10	28
FD9/20	3
FB7/30	8
Ablösung von iPhones deren Support 2023 endet:	64
Reservegeräte:	8

Die erforderliche Anzahl von 140 iPads teilt sich wie folgt auf:

FD1/10	13
FB5	1
FD5/10	22
FD5/50	9
FD5/60	2
BNU	3
FD6/30	6
FB7/70	26
FD9/10	26
Kitas	32

Darüber hinaus werden die Geräte zusätzlich zum Beispiel für folgende Aufgaben benötigt:

- Sichtung von Plänen und Dokumenten auf Baustellen
- Fachkataster einschl. Grünflächen, Bäume, Straßen, Spielplätze, Verkehrszeichen, etc. (z.B. FD1/10, FD7/70, BNU)

Frage 2:

Über welchen Zeitraum werden die Geräte im Haushalt abgeschrieben und wie hoch ist entsprechend der jährlichen Belastung für den Ergebnisplan?

Antwort zu Frage 2:

Die auszuschreibenden Geräte sind gemäß ihrem Einzelpreis von unter 800,00 € netto den geringwertigen Wirtschaftsgütern (Sachkonto 081901, Investitionsnummer 00-00015) zugeordnet. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden direkt abgeschrieben und haben somit ausschließlich im Anschaffungsjahr eine Auswirkung auf den Ergebnishaushalt.

Frage 3:

Welche jährlichen Kosten entstehen insgesamt zusätzlich für die Mobilfunkverträge?

Antwort zu Frage 3:

Es ist mit zusätzlichen jährlichen Kosten von ca. 15.000 Euro (Netto) zu rechnen. Dies umfasst nur die Neugeräte und nicht die Geräte für Ersatzbeschaffungen, da für diese bereits Mobilfunkverträge vorliegen.

Frage 4:

Wären für die reine Nutzung für Telefonate, Kalender, E-Mails und Fotos auch freiwillige BYOD-Lösungen möglich und wurden diese geprüft? Anmerkung: Dies hätte je nach Mitarbeiter*in auch Vorteile, z.B. nicht dauernd private und dienstliche Geräte inkl. ggf. unterschiedliche Ladegeräte mit sich zu führen.

Antwort zu Frage 4:

Derzeit ist der Einsatz von eigenen Geräten zur beruflichen Einbindung in die IT nicht angedacht. Der grundsätzliche Ansatz, dass ein privates Endgerät im beruflichen Kontext mitgenutzt werden kann ist eher positiv zu bewerten. Es sprechen jedoch folgende Gründe dagegen:

1. Sicherheitsrisiken: Wenn Mitarbeiter ihre eigenen Geräte für den Zugriff auf sensible Daten und Informationen der Verwaltung verwenden, kann dies ein höheres Risiko für Datenverluste oder Datenschutzverletzungen bedeuten. FB 10 muss sicherstellen, dass die Sicherheitsrichtlinien und -maßnahmen auf den persönlichen Geräten der Mitarbeiter angewendet werden können, um die Sicherheit von Daten im Sinne der DSGVO zu gewährleisten.
2. Kompatibilitätsprobleme und Verwaltungskomplexität: Die Vielzahl an unterschiedlichen Geräten, Betriebssystemen und Anwendungen, die von Mitarbeitern verwendet werden können, kann zu Kompatibilitätsproblemen führen, die die Zusammenarbeit erschweren oder den IT-Support aufwendiger machen können.
3. Trennung von Dienst und Privatleben: Wenn Mitarbeiter ihre persönlichen Geräte für dienstliche Zwecke nutzen, kann dies dazu führen, dass sie rund um die Uhr erreichbar sind und es schwieriger wird, Arbeit und Privatleben voneinander zu trennen. In diesem Zusammenhang wird oft von stressbedingten Erkrankungen berichtet. Das dienstliche Gerät kann im Büro zurückgelassen werden. Das private Gerät hat man immer dabei.
4. Haftungsfragen: Wenn ein Mitarbeiter sein persönliches Gerät für geschäftliche Zwecke nutzt und es dabei beschädigt wird oder verloren geht, kann dies zu Haftungsfragen führen, die geklärt werden müssen, z. B. bei Verwendung auf einer Baustelle.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister